

ZH_OBERGERICHT LE200002 vom 29. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200002

FR: ZH_OBERGERICHT LE200002 du 29 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE200002 del 29 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Januar 2009 miteinander verheiratet. Aus dieser Ehe sind die Tochter C._____, geboren am tt.mm 2009, sowie der Sohn D._____, geboren am tt.mm 2011, hervorgegangen (siehe Urk. 17).

E. 1.1

Das vorliegende Eheschutzverfahren ist summarischer Natur, weshalb die behaupteten Tatsachen lediglich glaubhaft zu machen sind. Es reicht aus, wenn für das Vorhandensein der in Frage kommenden Tatsachen eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht. Somit ist es zulässig, auf die Zusicherungen eines Ehegatten abzustellen, wenn dieser glaubwürdig erscheint und seine Darstellung plausibel ist (Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. A., Bern 2014, S. 1 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Streitgegenstand im vorliegenden Berufungsverfahren bilden die von der Vorinstanz festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge. Diesbezüglich beanstandet die Gesuchsgegnerin insbesondere das ihr angerechnete hypothetische Einkommen,

- 9 - mehrere Positionen bei der Bedarfsberechnung der Parteien sowie die angewandte Bemessungsmethode bei der Feststellung des Bedarfs der Kinder. Darüber hinaus moniert die Gesuchsgegnerin die Verteilung der vorinstanzlichen Gerichtskosten. 2. Einkommen der Gesuchsgegnerin

E. 2

Mit Eingabe vom 5. September 2019 machte der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchsteller) bei der Vorinstanz ein Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). Am 21. Oktober 2019 fand die Hauptverhandlung mit persönlicher Befragung statt, anlässlich derer die Parteien eine Trennungsvereinbarung mit Widerrufsvorbehalt schlossen (Urk. 3 und 20). Diese Trennungsvereinbarung wurde von der (damals nicht anwaltlich vertretenen) Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchsgegnerin) gleichentags widerrufen (Urk. 21). Mit Eingabe vom 7. November 2019 reichte der von der Gesuchsgegnerin neu mandatierte Rechtsvertreter ein Gesuch um Akteneinsicht sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ein (Urk. 26). Ebenfalls mit Datum vom 7. November 2019 erliess die Vorinstanz den unbegründeten Endentscheid (Urk. 28). Mit Eingabe vom 20. November 2019 ersuchte die Gesuchsgegnerin um Begründung des Entscheids vom 7. November 2019 und begründete ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung näher (Urk. 34). Am 9. Januar 2020 wurde den Parteien der begründete Entscheid zugestellt (Urk. 39 und 42/1-2). Mit Verfügung vom 27. Dezember 2019 entschied

- 6 - die Vorinstanz (separat) über das von der Gesuchsgegnerin gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 41).

E. 2.1

Die Vorinstanz rechnete auf Seiten der Gesuchsgegnerin bis und mit Dezember 2019 kein Einkommen an. Ab Januar 2020 berücksichtigte sie ein hypothetisches Einkommen in Höhe von Fr. 2'800.– pro Monat. Hierzu erwog sie, die Gesuchsgegnerin habe glaubhaft gemacht, dass sie aufgrund ihrer Selbstkündigung im Juli 2019 aktuell über kein Einkommen verfüge und ihr Arbeitspensum offensichtlich freiwillig und einseitig auf 0 % reduziert habe. Da die Gesuchsgegnerin gegenüber ihren Kindern auch eine Unterhaltspflicht treffe, sei die freiwillige Aufgabe ihrer Existenzgrundlage unzulässig und sie müsse die Folgen davon tragen, weshalb von ihrer bisherigen höheren Leistungsfähigkeit auszugehen sei. Während der Ehe habe die Gesuchsgegnerin gemäss übereinstimmenden Aussagen in einem 50 %-Pensum gearbeitet. Angesichts der Tatsache, dass die beiden gemeinsamen Kinder zu einem beträchtlichen Teil fremdbetreut würden und jeden Tag ausser mittwochs nach der Schule den Mittagstisch und den Nachmittagshort besuchten, erscheine eine künftige Erwerbstätigkeit in ähnlichem Umfang unter Berücksichtigung der Betreuungsaufgaben als zumutbar und realistisch. Angesichts ihrer Berufserfahrung im Service verfüge sie über gute Chancen, künftig eine solche Stelle zu finden. Der Nettolohn der Gesuchsgegnerin habe im Jahr 2018 rund Fr. 3'284.– pro Monat betragen. Mit Blick auf die branchenüblichen Löhne im Service erscheine dies für ein 50 %-Pensum jedoch als zu hoch. Es sei ihr daher lediglich ein Einkommen von netto Fr. 2'800.– inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen, anzurechnen. Aufgrund ihrer früheren Erwerbstätigkeit habe die Gesuchsgegnerin ab Januar 2020 die Möglichkeit, sich bei der Arbeitslosenkasse ohne Prüfung des Selbstverschuldens anzumelden. Dort würde sie als alleinerziehende Mutter 80 %

- 10 - des versicherten Verdienstes (Bruttolohn) erhalten. Aus diesem Grund sei der Gesuchsgegnerin lediglich bis Januar 2020 eine Übergangsfrist anzusetzen. Diese kurze Übergangsfrist würde sich indessen auch bereits deshalb rechtfertigen, da die Gesuchsgegnerin freiwillig und in Kenntnis ihrer finanziellen Situation ihre Arbeit gekündigt habe und ihr deshalb bewusst gewesen sein müsse, dass sie eine neue Arbeit suchen bzw. ihre Erwerbstätigkeit ausweiten müsse (Urk. 46 Erw. B./5.7. S. 28 ff.).

E. 2.2

Die Gesuchsgegnerin bemängelt, aus der vorinstanzlichen Begründung gehe nicht hervor, worauf sich der Betrag von Fr. 2'800.– stütze. Auf die anwendbaren Kriterien zur Festsetzung der Höhe des hypothetischen Einkommens gehe die Vorinstanz nur ungenügend ein. Der Betrag mute willkürlich an, jedenfalls sei er deutlich zu hoch angesetzt. Zwar habe die Gesuchsgegnerin im Jahre 2018 ein Einkommen von Fr. 3'248.– erzielen können. Die Erzielung eines solchen Einkommens sei im heutigen Zeitpunkt jedoch weder möglich noch zumutbar. Die Gesuchsgegnerin verfüge über keine Ausbildung, sei Inhaberin der Niederlassungsbewilligung C, spreche kaum Deutsch und sei bereits 40 Jahre alt. Die Gastronomiebranche – in welcher sie gemäss Vorinstanz eine Stelle finden könne – weise zudem die tiefsten Löhne und die höchste Arbeitslosenquote auf. Darüber hinaus müsse sie neben der Erwerbstätigkeit zwei schulpflichtige Kinder betreuen. Eine Stelle im Service, bei der die Arbeitszeiten unregelmässig und/oder zu Randzeiten stattfänden, sei mit ihren Betreuungspflichten nicht vereinbar. Sie sei folglich

bei ihrer Suche auf Arbeitsstellen beschränkt, bei welchen sie während den Fremdbetreuungszeiten arbeiten könne. Diesen Umständen zum Trotz habe die Vorinstanz das hypothetische Einkommen auf Fr. 2'800.– beziffert, was bei einem Pensum von 100 % einem Einkommen von Fr. 5'600.– netto entsprechen würde. Dies zu erreichen erscheine abwegig. Gestützt auf den statistischen Lohnrechner "Salarium" betrage der Medianlohn für eine 40-jährige Frau im Gastronomiebereich ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit den Dienstjahren der Gesuchsgegnerin bei 20 Wochenstunden Fr. 1'658.– brutto. Angesichts der sprachlichen Schwierigkeiten der Gesuchsgegnerin könne realistischerweise höchstens von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 1'500.– brutto, mithin Fr. 1'400.– netto, ausgegangen werden. Auch könne der Vorinstanz nicht gefolgt

- 11 - werden, wenn sie die Chancen der Gesuchsgegnerin, künftig eine Stelle im Service zu finden, als gut bezeichne. Angesichts des erwähnten Profils der Gesuchsgegnerin werde sie im ohnehin schwierigen Gastronomiebereich erhebliche Probleme haben, eine geeignete und zumutbare Stelle zu finden. Es sei zu bezweifeln, dass ihr das gelinge. Zumindest sei ihr aber eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2020 zu gewähren. Was die von der Vorinstanz erwähnten Arbeitslosentaggelder betreffe, gehe die Vorinstanz weder darauf ein, dass lediglich 80 % des versicherten Verdienstes ausbezahlt werde, noch wie hoch Letzterer wäre. Dass die Gesuchsgegnerin ihre letzte Arbeitsstelle freiwillig gekündigt habe, könne ebenfalls nicht zur Begründung einer fast gänzlich fehlenden Übergangsfrist herangezogen werden. Ob eine Kündigung freiwillig erfolgt sei, habe keinen Einfluss auf die Beurteilung, welches hypothetische Einkommen möglich sei (Urk. 45 Rz. 26 ff.).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens grundsätzlich zutreffend dargelegt (Urk. 46 Erw. B./5.7.2. S. 29). Hierauf kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden. Ergänzend ist anzufügen, dass bei der Frage nach der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens Rechtsfrage ist, welche Tätigkeit aufzunehmen zumutbar ist; Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 2.4

Vorliegend ist festzuhalten, dass die Parteien seit rund 11 Jahren verheiratet sind und die Gesuchsgegnerin bereits während des gemeinsamen Haushalts einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit im Gastronomiebereich nachgegangen ist (Prot. I S. 12, 18, 20 f.). Ihre letzte Anstellung als Servicemitarbeiterin bei der E._____ GmbH kündigte sie nach eigenen Angaben per Ende Juni 2019 (Prot. I S. 20). Die Gesuchsgegnerin verfügt damit bereits über eine mehrjährige, in der Schweiz erworbene Berufserfahrung als Servicemitarbeiterin. Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob die Gesuchsgegnerin über eine entsprechende Ausbildung verfügt oder nicht (vgl. Urk. 45 Rz. 29; Urk. 51 Rz. 28; Urk. 68 Rz. 9), grundsätzlich offenbleiben. Indes erscheint mit Blick auf die eingereichten Unterlagen glaubhaft, dass die Gesuchsgegnerin über keine relevante Ausbildung verfügt (siehe insbe-

- 12 - sondere Urk. 70/5 S. 1). Da die Gesuchsgegnerin bereits mehrere Jahre in der Deutschschweiz im Service arbeitete, dürfte sie über die im Gastronomiebereich zur Verständigung erforderlichen sprachlichen Grundkenntnisse verfügen, sodass ihre mangelhaften Sprachkenntnisse (vgl. Urk. 51 Rz. 29) nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

In Bezug auf die geltend gemachten Betreuungspflichten gegenüber den beiden neun- bzw. elfjährigen Kinder ist schliesslich festzuhalten, dass diese – wie bereits die Vorinstanz zu Recht bemerkte – schulpflichtig sind und zudem nach Schulschluss bis 18.00 Uhr fremdbetreut werden (vgl. Prot. I S. 17 f.). Überdies werden die Kinder an den Wochenenden zeitweise vom Gesuchsteller betreut (vgl. Urk. 46 Disp. Ziff. 3). Während diesen Zeiten kann die Gesuchsgegnerin damit ohne Weiteres einer Arbeitstätigkeit in einem Pensum von 50 % im Gastronomiebereich nachgehen. Wie der Gesuchsteller zudem zu Recht bemerkt (Urk. 51 Rz. 27), bieten viele Restaurationsbetriebe, wie insbesondere Cafeterias, Bäckereien oder Imbissstände, ihre Dienstleistungen ganztags an und benötigen damit auch vormittags sowie nachmittags Personal. Der Gesuchsgegnerin ist zwar insofern zuzustimmen, dass gerade das Gastgewerbe über eine höhere Arbeitslosenquote als andere Wirtschaftszweige verfügt. Gleichzeitig werden aber gerade auch in diesem Bereich erfahrungsgemäss viele Teilzeitstellen angeboten (vgl. www.jobs.ch). Dass sich die Gesuchsgegnerin bereits erfolglos beworben hätte, macht sie denn auch nicht geltend. Inwiefern der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin aus China stamme und über eine Niederlassungsbewilligung C verfüge, einer Anstellung entgegenstehen könnte, ist schliesslich nicht ersichtlich und wird von der Gesuchsgegnerin auch nicht näher begründet. Angesichts dieser Umstände erachtete die Vorinstanz eine Erwerbstätigkeit in einem 50 %-Pensum in der Gastronomie, insbesondere als Servicemitarbeiterin, zu Recht als möglich und zumutbar.

E. 2.5

Zur konkreten Festsetzung eines hypothetischen Einkommens sind die Lohnstrukturerhebungen (LSE) des Bundesamts für Statistik (www.lohnrechner.bfs.admin.ch [Salarium]) heranzuziehen. Der statistisch erfasste Medianlohn für eine 41-jährige Serviceangestellte im Gastronomiebereich ohne abgeschlossene Berufsausbildung und mit dreijähriger Berufserfahrung beträgt gemäss Salarium 2016 bei 20 Wochenstunden (Pensum von rund 50 %) im Kanton Zürich brutto Fr. 1'919.– pro Monat bzw. nach Abzug von 15 % Sozialabgaben netto Fr. 1'631.– pro Monat (Weitere angewandte Kriterien: Branche: Gastronomie, Berufsgruppe: Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen, Stellung im Betrieb: Ohne Kaderfunktion, Unternehmensgrösse: Weniger als 20 Beschäftigte, 13. Monatslohn, keine Sonderzahlungen, Aufenthaltsbewilligung C). Entgegen den Berechnungen der Gesuchsgegnerin (vgl. Urk. 49/2) ist ein im Gastgewerbe grundsätzlich üblicher 13. Monatslohn zu berücksichtigen (vgl. auch Urk. 70/5 S. 2 mit Verweis auf Art. 12 L-GAV). Zudem darf als notorisch gelten, dass in der Schweiz im Gastronomiebereich üblicherweise ein zusätzliches Trinkgeld – das unter der Belegschaft geteilt wird – ausgerichtet wird, obschon dieses an sich im Preis inbegriffen ist. In Berücksichtigung dieser Umstände sowie in Betracht dessen, dass die Gesuchsgegnerin "früher" nach eigenen Angaben jeweils ein (Netto-)Einkommen zwischen Fr. 2'500.– bis Fr. 2'800.– bei einem Pensum von 40-50 % erzielen können (Prot. I S. 21), dürfte es ihr trotz unbestrittenen vorhandenen Sprachschwierigkeiten möglich sein, ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund Fr. 1'900.– (Pensum von 50 %) zu erwirtschaften. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Gesuchsgegnerin bei der E. _____ GmbH in der Zeit von Januar bis Juni 2019 zwar rund Fr. 3'330.– netto bzw. Fr. 3'665.– brutto pro Monat verdiente. Indes zeigt sich gestützt auf die hierzu eingereichten Unterlagen, dass sie dort rund 159 Stunden pro Monat bzw. 40 Stunden pro Woche

arbeitete und damit im Ergebnis ein 100 %-Pensum ver- sah (vgl. Urk. 70/3 und Urk. 70/5: Fr. 22'000.– [Bruttoeinkommen während 6 Mo- naten] dividiert durch 23.– [Bruttostundenlohn] ergibt 954 Stunden während 6 Mo- naten, mithin 159 Stunden pro Monat). Dies dürfte wohl auch auf ihren Verdienst im Jahr 2018 bei der E._____ GmbH zutreffen, wo sie rund Fr. 3'284.– pro Monat verdiente (vgl. Urk. 16 S. 10 und Urk. 18/2; Urk. 46 Erw. B./5.7.4. S. 30).

E. 2.6

Bejaht der Richter die Pflicht zur Aufnahme bzw. Ausdehnung einer Er- werbstätigkeit und verlangt er von der betreffenden Partei durch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eine Umstellung ihrer Lebensverhältnisse, so hat er ihr eine angemessene Frist zur Umstellung einzuräumen. Die betroffene

- 14 - Partei muss hinreichend Zeit haben, um die rechtlichen Vorgaben in die Tat um- zusetzen (vgl. BGE 129 III 417 E. 2.2). Die Vorinstanz gewährte der Gesuchs- gegnerin lediglich eine (kurze) Umstellungsfrist, unter anderem mit dem Hinweis, sie könne die ihr zustehende Arbeitslosenentschädigung erhältlich machen. Die Gesuchsgegnerin moniert in diesem Zusammenhang einzig, die Vorinstanz gehe weder darauf ein, dass lediglich 80 % des versicherten Verdienstes ausbezahlt würden, noch wie hoch dieser wäre. Dies trifft nicht zu. In der Begründung hielt die Vorinstanz ausdrücklich fest, dass die Gesuchsgegnerin "als alleinerziehende Mutter 80 % des versicherten Verdienstes (Bruttolohn) erhalten" würde (Urk. 46 Erw. B./5.7.5. S. 30). Dem Dispositiv lässt sich sodann entnehmen, dass die Vor- instanz ab 1. Januar 2020 von einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 2'800.– (Arbeitslosentaggeldern bzw. hypothetisches Einkommen bei einem 50 %- Pensum) ausging (Urk. 46 Disp. Ziff. 6; Urk. 28 Disp. Ziff. 6), mithin die Arbeitslo- senentschädigung auf Fr. 2'800.– bezifferte. Die vorinstanzliche Feststellung, dass sie aufgrund ihrer früheren Erwerbstätigkeit Anspruch auf eine Arbeitslo- senentschädigung habe, stellt die Gesuchsgegnerin nicht in Abrede. Zur konkre- ten Höhe einer Arbeitslosenentschädigung äussert sich die Gesuchsgegnerin ebenfalls nicht und sie macht auch nicht geltend, die Arbeitslosenentschädigung sei tiefer zu veranschlagen als ein ihr angerechnetes hypothetisches Einkommen (Urk. 45 Rz 33). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vor- instanz der Gesuchsgegnerin lediglich eine kurze (Anpassungs-)Frist für die Er- zielung eines Einkommens gewährte. Der Gesuchsgegnerin konnte sodann der unbegründet ergangene Entscheid am 11. November 2019, der begründete Ent- scheid am 9. Januar 2020 zugestellt werden (Urk. 29/2 und Urk. 40/1). Zwar konnte die Gesuchsgegnerin bereits dem unbegründet ergangenen Entscheid entnehmen, dass ihr per 1. Januar 2020 Arbeitslosentaggelder (bzw. ein hypothe- tisches Einkommen) angerechnet werden (vgl. Urk. 28 Disp. Ziff. 6 und Urk. 46 Disp. Ziff. 6). Die tatsächliche Tragweite dürfte ihr allerdings erst mit Zustellung des begründeten Entscheids bewusst geworden sein. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, der Gesuchsgegnerin das (hypothetische) Einkommen von Fr. 1'900.– pro Monat ab 1. Februar 2020 anzurechnen.

- 15 - 3. Einkommen des Gesuchstellers In Bezug auf den Gesuchsteller ging die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid von einem effektiv erzielten Einkommen als Koch in einem 100 %-Pensum von Fr. 4'151.30 pro Monat (inkl. Anteil 13. Monatslohn) aus (Urk. 46 Erw. B./5.3. S. 21). Dies blieb in der Berufungsschrift grundsätzlich unbeanstandet (vgl. Urk. 45 Rz. 14).

E. 3

Gegen den Entscheid vom 7. November 2019 erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 20. Januar 2020 rechtzeitig (vgl. Urk. 42/3) Berufung und stellte die eingangs angeführten Anträge (Urk. 45 S. 2 f.). Für die gegen die Verfügung vom 27. Dezember 2019 (Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) erhobene Beschwerde wurde ein separates Verfahren unter der Prozessnummer RE200001-O angelegt. Die Berufungsantwort datiert vom 24. Februar 2020 (Urk. 51). Diese wurde der Gesuchsgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 55). Der Gesuchsteller reichte am 10. März 2020 sowie am 9. April 2020 jeweils eine (Noven-)Eingabe ein, wobei er in der Eingabe vom 9. April 2020 seine in der Berufungsantwort gestellten Rechtsmittelanträge modifizierte (Urk. 56; Urk. 61). Hierzu nahm die Gesuchsgegnerin jeweils Stellung (Urk. 59; Urk. 65). Mit Beschluss vom 5. Mai 2020 wurde der Gesuchsgegnerin Frist angesetzt, um zu ihrer Einkommenssituation im Jahr 2019 Stellung zu nehmen und entsprechende Beilagen einzureichen (Urk. 66). Die innert erstreckter Frist eingereichte Eingabe der Gesuchsgegnerin wurde dem Gesuchsteller zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 67-70). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 3.1

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbehagen nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu betrachten ist, sind ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, und zwar im Zeitpunkt der Gesuchsstellung (Mohs, OFK-ZPO, ZPO 117 N 5).

E. 3.2

In Bezug auf die Gesuchsgegnerin ist davon auszugehen, dass sie in tatsächlicher Hinsicht über keine Einkünfte und auch kein Vermögen verfügt, die es ihr erlauben würden, für die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzukommen (vgl. vorstehende Erw. III./2. und 4.; Urk. 45 Rz. 42; Urk. 18/2; Urk. 19/1 i.V.m. Prot. I S. 22 f.). Die Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin ist damit zu bejahen. Auch der Gesuchsteller ist in Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten (vgl. vorstehende Erw. III./3. und 5.) als mittellos zu betrachten, zumal auch nicht davon auszugehen ist, dass er über namhafte Vermögenswerte verfügt (vgl. Urk. 18/2;

- 36 - Urk. 54/1). Die von den Parteien im Berufungsverfahren gestellten Rechtsbehagen können sodann auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Zudem waren die rechtsunkundigen Parteien für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte vor Berufungsinstanz auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Damit ist beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ZPO zu gewähren und es ist ihnen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen, der Gesuchsgegnerin in der Person von Rechtsanwalt MLaw X.____ und dem Gesuchsteller in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y1.____, substituiert durch Rechtsanwältin MLaw Y2.____. Beide Parteien sind auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen.

E. 3.3

Da – wie gesehen – beide Parteien als offensichtlich mittellos anzusehen sind, erübrigte sich augenfällig ein Gesuch um Zuspreehung eines Prozesskostenvorschusses resp. -beitrages (vgl. BGer 5A_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4; vgl. auch Urk. 45 Rz. 43). Es wird beschlossen:

E. 3.3.1

Grundsätzlich kann ein hypothetisches Einkommen nur für die Zukunft an gerechnet werden. In der Regel ist eine Übergangsfrist zu gewähren (vgl. vorstehend Ziff. III./2.6.). Von diesem Grundsatz ist ausnahmsweise abzuweichen, wenn

- 17 - es für den Unterhaltsverpflichteten deutlich voraussehbar war, dass er seine Lebensumstände anpassen muss, oder wenn er sich rechtsmissbräuchlich und unredlich verhalten hat (BGer 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004, E. 4.3; 5A_317/2011 vom 22. November 2011, E. 6.2; 5A_636/2013 vom 21. Februar 2014, E. 5.1; je m.w.H.). Ging die betroffene Person schon bis anhin einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach und hat sie ihre vorbestehende Unterhaltspflicht erfüllt, bedarf sie in der Regel allerdings keiner Übergangs- oder Anpassungsfrist, um eine neue Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder die bestehende auszuweiten. Diesfalls ist eine Umstellung der Lebensverhältnisse nicht notwendig. Die betroffene Person muss vielmehr alles in ihrer Macht Stehende tun, um ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Dies gilt auch im Falle des unfreiwilligen Stellenwechsels (BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017, E. 6.2. m.w.H.).

E. 3.3.2

Der Gesuchsteller wurde mit Urteil vom 7. November 2019, welches ihm in unbegründeter Form am 11. November 2019 zugestellt wurde (Urk. 29/1), zu Unterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 624.– pro Kind und Monat verpflichtet. Entsprechend musste es ihm im Zeitpunkt des Erhalts der Kündigung im Dezember 2019 (vgl. Urk. 56 Rz. 2) bewusst gewesen sein, dass er sich intensiv um eine Anschlusslösung zu bemühen habe, um seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen beiden Kindern nachkommen zu können. Der Gesuchsteller macht diesbezüglich geltend, sich um eine neue Stelle erfolglos bemüht zu haben. Zur Untermauerung seiner Behauptung legt er im Berufungsverfahren ein selbst ausgefülltes Formular für die Arbeitslosenversicherung betreffend Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen ins Recht (Urk. 63/2). Diesem lässt sich entnehmen, dass sich der Gesuchsteller im Januar 2020 bei drei Unternehmen, im Februar 2020 bei sechs Unternehmen und im März 2020 bei fünf Unternehmen telefonisch beworben hatte. Angesichts der geringen Anzahl von "Bewerbungen" ist der Gesuchsgegnerin zwar beizupflichten, dass grundsätzlich nicht von intensiven Suchbemühungen gesprochen werden kann. Indes ist nicht ausser Acht zu lassen, dass zwischen Dezember 2019 und Januar 2020 noch die Feiertage Weihnachten und Neujahr lagen. Überdies weist – wie die Gesuchsgegnerin in Bezug auf ihr eigenes Einkommen ausführte – gerade das Gastgewerbe eine höhere Arbeitslosenquote als andere Wirtschaftszweige aus und der Gesuchsteller sucht –

- 18 - im Gegensatz zur Gesuchsgegnerin – eine Stelle im Vollzeitpensum. Ab Ende Februar 2020 wurden zudem in der Schweiz vermehrt Ansteckungen mit dem Coronavirus COVID-19 (fortan Coronavirus) gemeldet, was sich – entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin – bereits zu diesem Zeitpunkt ohne Zweifel negativ auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Aufgrund der sehr schnellen Zunahme der Erkrankungsfälle wurden in der Folge aufgrund der vom Bundesrat zur Bekämpfung des aktuell grassierenden

Coronavirus am 13. März 2020 beschlossenen Massnahmen sämtliche Restaurationsbetriebe mit Ausnahme von Imbiss- Betrieben (Take-Away), Betriebskantinen, Lieferdiensten für Mahlzeiten und Res- taurationsbetrieben für Hotelgäste auf unbestimmte Zeit geschlossen (Verord- nung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]). Erste Lockerungen in Bezug auf die Restaurationsbetriebe erfolgten erst per 11. Mai 2020 (vgl. Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]: Änderung vom 8. Mai 2020). In Berücksichtigung dieser Umstände rechtfertigt es sich, dem Gesuchsteller das hypothetische Erwerbseinkommen von rund Fr. 4'151.– für ein 100 %-Pensum als Koch per 1. Juli 2020 anzurechnen. Der Gesuchsgegnerin ist jedoch insoweit zuzustimmen, als dass der Ge- suchsteller verpflichtet gewesen wäre, sich nach erfolgter Kündigung umgehend um die ihm gesetzlich zustehenden Arbeitslosentaggelder zu bemühen. Daran ändert nichts, dass er seine Stelle nicht freiwillig aufgegeben hatte und seither auf Stellensuche war. Sein Versäumnis lässt sich auch nicht mit dem Einwand recht- fertigen, der Gesuchsteller sei mit dem schweizerischen Sozialversicherungssys- tem nicht vertraut. Er war seit dem Zeitpunkt des Eheschutzgesuchs anwaltlich vertreten, weshalb er die kurz nach Zustellung des vorinstanzlichen (unbegründe- ten) Entscheids erfolgte Kündigung zumindest seiner Rechtsanwältin hätte mittei- len können und müssen. Die Folgen des (freiwilligen) Verzichts auf das Erwerbs- ersatzeinkommen hat der Gesuchsteller zu tragen. Unter diesen Umständen ist ihm die Arbeitslosenentschädigung in Höhe von Fr. 3'320.– (80 % von Fr. 4'151.–) bereits ab 1. Februar 2020 anzurechnen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist dem Gesuchsteller nach dem Ausgeführten folgendes monatliches Nettoeinkommen anzurechnen:

- 19 - – 1. November 2019 bis 31. Januar 2020: Fr. 4'151.– – 1. Februar bis 30. Juni 2020: Fr. 3'320.– – Ab 1. Juli 2020: Fr. 4'151.–.

E. 4

Bedarf der Gesuchsgegnerin

E. 4.1

Die Vorinstanz setzte den monatlichen Notbedarf der Gesuchsgegnerin auf insgesamt Fr. 3'178.40 fest. Die Gesuchsgegnerin bringt Beanstandungen in Zu- sammenhang mit den Wohnkosten, den Mobilitätskosten sowie den Kosten für die auswärtige Verpflegung vor.

E. 4.2

Wohnkosten

E. 4.2.1

Die Vorinstanz bezifferte die Wohnkosten gestützt auf den eingereichten Mietvertrag auf insgesamt Fr. 1'829.–. Davon berücksichtigte sie 3/5 im Bedarf der Gesuchsgegnerin, mithin Fr. 1'097.40, und je 1/5 im Bedarf der Kinder, mithin je Fr. 365.80 (Urk. 46 Erw. B./5.6.2. S. 25).

E. 4.2.2

Die Gesuchsgegnerin moniert berufungsweise, den Kindern sei je 1/4 der gesamten Wohnkosten zuzuweisen. Entsprechend seien im Bedarf der Gesuchs- gegnerin Wohnkosten von rund Fr. 915.– anzurechnen (1/2 von Fr. 1'829.–; vgl. Urk. 45 Rz. 17 und

22).

E. 4.2.3

Die Gesuchsgegnerin führt nicht konkret aus, weshalb die von der Vorinstanz vorgesehene Aufteilung der Wohnkosten vorliegend nicht angemessen sein soll, sondern verlangt pauschal eine andere Aufteilung. Damit genügt sie jedoch den eingangs dargelegten Begründungsanforderungen nicht (vgl. vorstehende Erw. II./2.). Nachdem sich die vorinstanzliche Aufteilung nicht als offensichtlich unangemessen erweist, bleibt es bei einem im Bedarf der Gesuchsgegnerin zu berücksichtigenden Betrag für Wohnkosten von Fr. 1'097.40 pro Monat.

E. 4.3

Mobilitätskosten

E. 4.3.1

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsgegnerin wohne in F._____ und arbeite zu unregelmässigen Arbeitszeiten am G._____, wo sie bei einem Unternehmen einen auch heute noch gültigen Vertrag auf Abruf unterzeichnet habe. Darüber

- 20 - hinaus suche sie eine zusätzliche Stelle, da sie bisher lediglich eine Woche am G._____ habe arbeiten können und keine garantierten Mindeststunden habe. Vor diesem Hintergrund erscheine es verhältnismässig, ihr Auto als Kompetenzstück anzuerkennen, um ihr die Wiederaufnahme der Arbeit am G._____ oder einer ähnlichen Tätigkeit im Service zu ermöglichen. Aufgrund ihrer unregelmässigen Arbeitszeiten bei der aktuellen Stelle sowie potentiell auch bei einem künftigen Arbeitgeber benötige sie das Fahrzeug für die Fahrten zum Arbeitsplatz. In der Gastronomiebranche sei es nicht üblich, dass ihr dieses vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werde. Es erscheine daher angemessen, der Gesuchsgegnerin gestützt auf das Kreisschreiben einen Pauschalbetrag von Fr. 250.– im Bedarf anzurechnen (Urk. 46 Erw. B./5.6.4. S. 25 f.).

E. 4.3.2

Die Gesuchsgegnerin moniert den berücksichtigten Betrag als deutlich zu niedrig. Bereits die Fixkosten (Versicherung, Anwohnerparkkarte in der blauen Zone, Wartungskosten und Verkehrsabgaben) würden sich auf jährlich Fr. 2'793.90 bzw. monatlich Fr. 233.– belaufen. Die weiteren (Betriebs-)Kosten für Benzin, Reifen, Autobahnvignette, Reparaturen würden nicht nur Fr. 17.– betragen, sondern seien auf mindestens Fr. 200.– zu veranschlagen. Dies ergebe einen Gesamtbetrag von Fr. 430.– pro Monat, der im Bedarf der Gesuchsgegnerin zu berücksichtigen sei (Urk. 45 Rz. 23).

E. 4.3.3

Der Gesuchsteller bestreitet, dass dem Auto der Gesuchsgegnerin Kompetenzqualität zukomme. Die von der Vorinstanz berücksichtigten unregelmässigen Arbeitszeiten am G._____ sowie ein künftiger Job im Service würden nicht per se die Anrechnung von Autokosten rechtfertigen, erst recht nicht bei den vorliegend knappen Verhältnissen. Der Gesuchsgegnerin sei daher ein Betrag von maximal Fr. 185.50 für ein ZVV-Abo (alle Zonen) im Bedarf anzurechnen. Sollten der Gesuchsgegnerin dennoch Kosten für ein Auto angerechnet werden, sei die vorinstanzliche Berechnung nicht zu beanstanden. Es könne nicht von den effektiven Kosten ausgegangen werden, vielmehr dränge sich eine Pauschalisierung aufgrund des unbestimmten Arbeitswegs der Gesuchsgegnerin auf. Ein

Betrag von Fr. 250.– für ein hypothetisches Arbeitspensum von 50 % stehe im Einklang mit den vorgesehenen Beträgen im entsprechenden Kreisschreiben. Soweit die Ge-

- 21 - suchsgegnerin der Ansicht sei, die Autokosten seien konkret zu berechnen, sei sie darauf hinzuweisen, dass sie auch die geltend gemachten Fr. 200.– für Benzin etc. näher zu konkretisieren bzw. glaubhaft zu machen hätte, was sie jedoch un- terlassen habe (Urk. 51 Rz. 18 ff.).

E. 4.3.4

Die Kosten der Fahrt zum Arbeitsplatz sind als Teil der unumgänglichen Berufskosten im familienrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen. Abzu- stellen ist dabei grundsätzlich auf die effektiven Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrs. Die mit der Benützung eines Autos anfallenden Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn dem für den Arbeitsweg benutzten Pri- vatfahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Das ist lediglich dann der Fall, wenn das Fahrzeug für das Zurücklegen des Arbeitswegs unentbehrlich und notwendig ist. Unregelmässige Arbeitszeiten führen dabei nicht ohne Weiteres zur Bejahung der Kompetenzqualität eines Fahrzeugs. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist (vgl. Six, a.a.O., Rz. 2.114 f.).

E. 4.3.5

Der Wohnort der Gesuchsgegnerin in der Stadt Zürich ist mit dem öffentli- chen Verkehr gut erschlossen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Gesuchs- gegnerin weder im heutigen Zeitpunkt noch in Zukunft ihren Arbeitsweg zu Zeiten wird zurücklegen müssen, zu welchen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht mehr verkehren, zumal sie in diesen (Rand-)Zeiten ohnehin ihre beiden Kinder be- treuen muss (vgl. Urk. 56 Rz. 29; siehe auch vorstehend Ziff. III./2.4.). Bei ihrer früheren Anstellung (gemeint wohl: bei der E._____ GmbH) legte sie den Arbeits- weg jeweils mit dem Fahrrad zurück (vgl. Prot. I S. 21). Auch der Umstand, dass der Sohn Heuschnupfen und Asthma habe und sie ihn für Lungentests "alle zwei bis drei Monate" ins Kinderspital fahren müsse (Prot. I S. 22 und 26), lassen ihr Fahrzeug nicht zum Kompetenzstück werden. Abgesehen davon kann das Kin- derspital Zürich vom Wohnort der Gesuchsgegnerin ohne Weiteres mit den öffent- lichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Vorliegend kann damit weder von einer Unzumutbarkeit noch von einer Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrs für ihren (künftigen) Arbeitsweg ausgegangen werden, womit das Fahr- zeug nicht als Kompetenzstück zu qualifizieren ist. Entsprechend sind sowohl für

- 22 - die Arbeitssuche als auch für die Zurücklegung ihres (künftigen) Arbeitswegs im Bedarf der Gesuchsgegnerin lediglich die Auslagen für die Benützung des öffent- lichen Verkehrs zu berücksichtigen. Die Kosten für ein Abonnement für sämtliche Zonen im Kanton Zürich betragen Fr. 185.50 pro Monat (siehe zvv.ch → Abos und Tickets → Abonnemente → Netzpass; Fr. 2'226.– geteilt durch 12). Dies er- laubt es der Gesuchsgegnerin, im ganzen Kanton Zürich nach einer geeigneten Arbeitsstelle zu suchen. Dieser Betrag wird der Gesuchsgegnerin auch vom Ge- suchsteller zugestanden. Entsprechend ist für Mobilitätskosten ein Betrag von Fr. 185.50 pro Monat im Bedarf anzurechnen. Die darüber hinausgehenden (ef- fektiven) Kosten für ihr Fahrzeug hat die Gesuchsgegnerin aus ihrem Grundbe- trag zu bestreiten.

E. 4.4

Auswärtige Verpflegung Die Vorinstanz führte aus, für auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes sei in der Regel ein Betrag von Fr. 10.– pro Mahlzeit zu den bereits im Grundbetrag eingerechneten Verpflegungskosten hinzuzurechnen, was bei durchschnittlich 21.7 Arbeitstagen im Monat (Vollzeitpensum) einen Betrag von Fr. 210.– ergebe. Entsprechend berücksichtigte die Vorinstanz im Bedarf der Gesuchsgegnerin aufgrund ihres Pensums von 50 % für auswärtige Verpflegung einen Betrag von Fr. 105.– pro Monat (Urk. 46 Erw. B./5.6.7. S. 27). Die Gesuchsgegnerin will berufungsweise einen Betrag von Fr. 110.– pro Monat anrechnen lassen (Urk. 45 Rz. 24). Nachdem sie jedoch nicht weiter darlegt, weshalb der von der Vorinstanz berücksichtigte Betrag nicht angemessen sein soll, und dies auch nicht ersichtlich ist, bleibt es bei dem von der Vorinstanz berücksichtigten Betrag von Fr. 105.– pro Monat.

E. 4.5

Fazit Die übrigen Bedarfspositionen wurden nicht bemängelt und sind nicht zu beanstanden. Damit resultiert ein monatlicher (Not-)Bedarf von gerundet Fr. 3'114.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 1'097.40 [Wohnkostenanteil] + Fr. 196.– [Krankenkassenprämien] + Fr. 30.– [Versicherungen] + Fr. 30.– [Radio/TV] + Fr. 120.–

- 23 - [Kommunikationskosten] + Fr. 185.50 [Mobilitätskosten] + Fr. 105.– [Auswärtige Verpflegung]; vgl. hierzu auch Urk. 46 Erw. B./5.6. S. 24 ff.).

E. 5

Bedarf des Gesuchstellers

E. 5.1

Im Zusammenhang mit den Wohnkosten erwog die Vorinstanz, der Gesuchsteller habe belegt, dass er in einem Zimmer in Horgen wohne und hierfür Fr. 600.– pro Monat bezahle. Er habe ausserdem ausgeführt, dass dieses Studio eher als Büroräumlichkeit konzipiert sei und über keine Küche verfüge. Zudem gebe es keine Privatsphäre, da Bad und WC keine Türen hätten. Dieses Studio sei lediglich eine Übergangslösung, und er sei derzeit auf der Suche nach einer neuen Wohnung in der Nähe seines Arbeitsortes. Die neue Wohnung sollte etwas grösser sein und auch über eine Küche und ein Bad verfügen, weshalb es angezeigt erscheine, dem Gesuchsteller künftig einen höheren Mietzins anzurechnen. Der Gesuchsteller selbst gehe von (künftigen) Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'500.– für eine 3.5-Zimmerwohnung aus. Beide Ehegatten hätten Anspruch auf eine ihren finanziellen Verhältnissen angepasste Wohnsituation. Aufgrund der regelmässigen Besuche seiner Kinder sei der Gesuchsteller auf eine Wohnung mit mehr als einem Zimmer sowie mit Küche und abschliessbarem Bad angewiesen. Da die Kinder hauptsächlich bei der Gesuchsgegnerin wohnten, reiche allerdings eine 3-Zimmerwohnung. Es erscheine deshalb angemessen, dem Gesuchsteller einen Betrag von Fr. 1'200.– für die Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) einzusetzen. Da er sich bereits um eine neue Wohnung bemühe, sei keine Übergangsfrist vorzusehen (Urk. 46 Erw. B./5.2.2. S. 16 f.).

E. 5.2

Die Gesuchsgegnerin beanstandet, dem Gesuchsteller seien lediglich die effektiven Wohnkosten in Höhe von Fr. 600.– pro Monat und nicht hypothetische Wohnkosten von Fr. 1'200.– pro Monat anzurechnen. Sollten hypothetische Wohnkosten in Betracht gezogen werden, so dürften diese jedenfalls nicht höher als jene der Gesuchsgegnerin sein, ansonsten eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegen würde (Urk. 45 Rz. 12).

E. 5.3

Zutreffend ist, dass Wohnkosten grundsätzlich im effektiven Umfang im Grundbedarf zu berücksichtigen sind. Es ist jedoch zulässig, einer Partei bei der

- 24 - Berechnung ihres Notbedarfs nicht die tatsächlichen, freiwillig zu tief gehaltenen Wohnkosten, sondern denjenigen Betrag anzurechnen, den sie an sich verbrauchen dürften. Dabei kommt es darauf an, ob davon auszugehen ist, dass es sich um eine vorübergehende Wohnsituation handelt, welche als unangemessen erachtet wird und demnächst geändert werden soll (vgl. ZR 87/1988 Nr. 114; ZR 104/2005 Nr. 54 S. 207 E. 2.c.; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2010, Rz. 02.34; OGer ZH LE150021 vom 21.09.2015, E. 2.1. S. 6; OGer ZH LE190021 vom 01.11.2019, E. 3.3.5.).

E. 5.4

Der Gesuchsteller lebt aktuell in einem Zimmer ohne Küche und ohne abschliessbare Badezimmertür. Damit schränkt er sich ohne Zweifel (freiwillig) bezüglich seines Wohnkomforts ein. Zudem ist er unbestrittenmassen auf der Suche nach einer geeigneten Wohnung. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in seinem Bedarf einen (höheren) Betrag für angemessene Wohnkosten berücksichtigte. Eine 3-Zimmerwohnung für monatlich Fr. 1'200.– erscheint zudem den persönlichen Verhältnissen (wahrzunehmendes Besuchsrecht) sowie den örtlichen Gegebenheiten (Wohnungsmarkt im Raum Zürich) durchaus angemessen. Dies umso mehr, als auch die Gesuchsgegnerin (mit den beiden Kindern) in einer 4-Zimmerwohnung in der Stadt Zürich lebt, deren Mietzins monatlich Fr. 1'829.– beträgt (vgl. Urk. 19/5). Inwiefern vor diesem Hintergrund eine Ungleichbehandlung vorliegen soll, ist nicht ersichtlich. Dass im Bedarf der Gesuchsgegnerin rechnerisch lediglich Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'097.40 berücksichtigt wurden, ändert nichts.

E. 5.5

Die weiteren von der Vorinstanz berücksichtigten Positionen im Bedarf des Gesuchstellers (Grundbetrag, Krankenkasse, Versicherungen, Radio/TV, Kommunikationskosten, Mobilitätskosten sowie auswärtige Verpflegung) wurden zu Recht nicht bemängelt. Insgesamt bleibt es damit beim vorinstanzlich festgestellten Bedarf des Gesuchstellers in Höhe von gerundet Fr. 2'903.– pro Monat.

E. 6

Bedarf und Einkünfte der gemeinsamen Kinder

E. 6.1

Die Vorinstanz bezifferte den Bedarf der beiden Kinder auf Fr. 1'105.80 (für C._____) bzw. Fr. 905.80 (für D.____). Dabei ging sie vom betriebsrechtli-

- 25 - chen Grundbedarf aus (Fr. 600.– für C.____ bzw. Fr. 400.– für D.____) und addierte bestimmte tatsächlich anfallende Bedarfspositionen hinzu (nämlich Wohnkosten [je Fr. 365.80], Krankenkassenkosten [je Fr. 10.–] und Fremdbetreuungskosten [je Fr. 130.–]; vgl. die Übersicht in Urk. 46 Erw. B./5.4.5. S. 23 f.). Die Gesuchsgegnerin moniert, der monatliche Bedarf der beiden Kinder sei anhand der statistischen Vergleichswerte der Zürcher Kinderkostentabelle zu ermitteln. Diese seien durch die Fremdbetreuungskosten und die effektiven ausgewiesenen Aufwände zu ergänzen. Entsprechend betrage der monatliche Bedarf der beiden Kinder je Fr. 1'397.– (siehe Urk. 45 Rz. 16 ff.). Nach Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der

Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Eigentliche Regeln zur Berechnung und Bemessung des Unterhalts enthält das Gesetz nicht (BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 285 N 2 ff.). Das Bundesgericht schreibt ebenfalls keine bestimmte Methode der Unterhaltsberechnung vor und gewährt den Sachgerichten einen grossen Ermessensspielraum (vgl. BGer 5A_690/2010 vom 21. April 2011, E. 2.1.). In der Praxis finden verschiedene Bemessungsmethoden Anwendung, wie die (abstrakte) Prozentmethode, die Zürcher Tabellen oder die Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung (BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 285 N 4 ff.; Bähler, Unterhaltsberechnungen - von der Methode zu den Franken, in: FamPra.ch 2015, S. 321 f.). Vorliegend wählte die Vorinstanz für die Berechnung des Bedarfs der Kinder die Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung. Dies ist nach dem Ausgeführten grundsätzlich nicht zu beanstanden und erweist sich vorliegend insbesondere mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse auch als angemessen. Inwiefern ein Abstellen auf die Zürcher Tabellen zu angemesseneren Ergebnissen führen würde, legt die Gesuchsgegnerin weder dar noch ist dies ersichtlich, liegt doch den Zürcher Tabellen ein monatliches Haushaltseinkommen von rund Fr. 8'000.– netto bzw. Fr. 11'000.– brutto zugrunde (vgl. Erläuterungen zur Kinderkostentabelle, unter "Berechnungsgrundlagen"), währenddem im vorliegenden Fall das (gesamte) Haushaltseinkommen bei - 26 - maximal Fr. 6'000.– netto zu liegen kommt (vgl. nachstehende Ziff. III./7). Die Rüge der Gesuchsgegnerin geht damit ins Leere. Die einzelnen von der Vorinstanz berücksichtigten Bedarfspositionen der Grundbedarfsrechnung wurden nicht konkret bemängelt (vgl. Urk. 45 Rz. 16 ff.; zu den monierten Wohnkosten siehe vorstehende Erw. III./4.2.) und erweisen sich als angemessen. Entsprechend bleibt es beim vorinstanzlich festgestellten monatlichen Bedarf von gerundet Fr. 1'106.– (für C. _____) bzw. Fr. 906.– (für D. _____).

E. 6.2

Die Vorinstanz berücksichtigte auf Seiten der Kinder Einkünfte (Familienzulagen) in Höhe von Fr. 200.– pro Kind und Monat. Dies blieb zu Recht unbeanstandet, weshalb es dabei bleibt.

E. 7

Unterhaltsberechnung

E. 7.1

Betreuungsunterhalt Der Unterhaltsbeitrag gemäss Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte. Jedes Kind soll von den bestmöglichen Betreuungsverhältnissen profitieren können. Der Betreuungsunterhalt umfasst grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Damit soll die Präsenz des betreuenden Elternteils auch wirtschaftlich sichergestellt werden (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529, S. 554). Somit ist beim Kindesunterhalt zwischen dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt zu unterscheiden. Der Barunterhalt (Art. 276 Abs. 2 ZGB) deckt dabei alle direkten Kosten des Kindes, wie beispielsweise Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Krankenkassenprämien, Fremdbetreuung, Schulauslagen, etc. Der Betreuungsunterhalt dahingegen deckt die indirekten Kosten, welche durch die persönliche Betreuung eines Elternteils entstehen. Damit ist auch gesagt, dass ein Betreuungsunterhalt nur dann geschuldet ist, wenn das Eigenversorgungsmanko eines

Elternteils be- treuungsbedingt ist. Rechnerisch ergibt sich der Betreuungsunterhalt aus den Le- benshaltungskosten des betreuenden Elternteils, welche grundsätzlich dem fami- lienrechtlichen Existenzminimum entsprechen, abzüglich des eigenen Einkom-

- 27 - mens der Hauptbetreuungsperson. Der Betreuungsunterhalt ist subsidiär zum Barunterhalt. Liegt – wie vorliegend – ein Mankofall vor, ist zunächst der Barun- terhalt sämtlicher minderjähriger Kinder zu sichern (BGer 5A_708/2017 vom 13. März 2018, E. 4.9.; BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 285 N 57). Praxisgemäss ist der Betreuungsunterhalt in der Regel dem jüngsten Kind anzurechnen, vorliegend damit D._____ (vgl. z.B. Arndt, Berechnung des Betreuungsunterhalts - ein Lö- sungsansatz aus der Praxis, in: FamPra.ch 2017 S. 242).

E. 7.2

15. März 2019 bis 31. Oktober 2019

E. 7.2.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Gesuchsteller im angefochtenen Entscheid zur Bezahlung von (Kinder-)Unterhaltsbeiträgen ab 1. November 2019 (vgl. Disp. Ziff. 4 des angefochtenen Urteils). Für die davor liegende Zeit sah sie von der Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen ab, im Wesentlichen mit der Begrün- dung, die Parteien hätten sich vor dem Auszug des Gesuchstellers aus der eheli- chen Wohnung dahingehend geeinigt, dass sich die Gesuchsgegnerin einen Be- trag von monatlich Fr. 2'400.– vom Konto des Gesuchstellers abbuchen dürfe. Mit diesem Geld habe sie den Lebensunterhalt für sich und die Kinder bestritten. Am 30. August 2019 habe sie sich einen Betrag von Fr. 2'700.– und am 1. Juli 2019 einen solchen von Fr. 2'600.– überwiesen. Im September und Oktober 2019 habe der Gesuchsteller nochmals zwei Überweisungen im Umfang von Fr. 2'400.– bzw. Fr. 2'000.– getätigt. Insgesamt habe der Gesuchsteller damit für die Zeit von März 2019 bis Oktober 2019 Unterhaltsbeiträge im Umfang von insgesamt Fr. 19'300.– geleistet. Die bezahlten Beträge lägen dabei deutlich über den durch den Ge- suchsteller gemäss seiner Leistungsfähigkeit zu bezahlenden Unterhaltsbeiträ- gen, womit der Gesuchsteller seiner Unterhaltspflicht bereits bis und mit Oktober 2019 nachgekommen sei. Entsprechend seien erst ab November 2019 Unter- haltsbeiträge geschuldet (Urk. 46 Erw. B./5.8.3. S. 33 f.).

E. 7.2.2

Die Gesuchsgegnerin verlangt in ihrer Berufungsschrift pauschal die Zu- sprechung von Unterhalt ab 15. März 2019 (vgl. Urk. 45, Ziffer 2 der Anträge). Mit den dargelegten vorinstanzlichen Erwägungen bezüglich rückwirkend geschulde- ter Unterhaltsbeiträge (Zeit vom 15. März bis 31. Oktober 2019) setzt sie sich in ihrer Berufungsschrift nicht auseinander und kommt insoweit den Begründungs-

- 28 - anforderungen nicht rechtsgenügend nach (vgl. Ziff. II./2.). Soweit sie der Ansicht ist, entgegen der Vorinstanz seien noch nicht sämtliche (rückwirkend) geschulde- ten Unterhaltsbeiträge getilgt, geht sie aber ohnehin fehl: a) Für die Zeit vom 15. März bis 30. Juni 2019 ist gestützt auf die Akten erstellt, dass die Gesuchsgegnerin bis Ende Juni 2019 bei der E._____ GmbH gearbeitet und dabei einen durchschnittlichen monatlichen Nettolohn von Fr. 3'330.– (Fr. 19'983.80 / 6 Monate) bezogen hatte (Urk. 68 Rz. 1; Urk. 70/3). Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin ist ihr in dieser Zeit erzielter Lohn nicht auf das ge- samte Jahr umzurechnen (Urk. 68 Rz. 3 ff.), sondern lediglich auf die Zeitspanne, in der sie dort auch tätig war. Auch ist kein weiterer Abzug für Essen, Getränke

und die berufliche Vorsorge vorzunehmen (vgl. Urk. 68 Rz. 4), wird doch im eingereichten Lohnausweis bereits das Nettoeinkommen deklariert. Ihrem Einkommen stand dabei ein monatlicher Bedarf von Fr. 3'114.– gegenüber. Folglich konnte sie mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf decken, womit in dieser Zeit kein Betreuungsunterhalt geschuldet war. Die beiden Kinder wiesen in dieser Zeit einen Barbedarf von Fr. 906.– bzw. Fr. 706.– aus. Da der Gesuchsteller in dieser Zeit über eine monatliche Leistungsfähigkeit von Fr. 1'248.– (Fr. 4'151.– [Einkommen] abzüglich Fr. 2'903.– [Bedarf]) verfügte, wäre er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Leistung von Barunterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 624.– pro Kind zu verpflichten. b) In den Monaten Juli und August 2019 erzielte die Gesuchsgegnerin ein Nettoeinkommen von rund Fr. 520.– pro Monat (vgl. Urk. 68 Rz. 2; Urk. 19/1 S. 2; Urk. 70/4), während ihr monatlicher Bedarf Fr. 3'114.– betrug. In diesen Monaten wäre es der Gesuchsgegnerin trotz ihrer Betreuungspflichten grundsätzlich möglich und zumutbar gewesen, einem Pensum von 50 % nachzugehen und dabei ein monatliches Einkommen von Fr. 1'900.– zu erwirtschaften, zumal das jüngere Kind D._____ in diesem Zeitpunkt bereits knapp achtjährig und damit schulpflichtig war (vgl. vorstehende Erw. III./2.4. und 2.5.; BGE 144 III 481, E. 4.7.6). Somit verfügte die Gesuchsgegnerin lediglich über ein betreuungsbedingtes Manko von Fr. 1'214.– (Fr. 3'114.– abzüglich Fr. 1'900.–). Dieser Betrag entspricht damit dem in dieser Zeitspanne geschuldeten Betreuungsunterhalt. Die beiden Kinder

- 29 - C._____ und D._____ wiesen in dieser Zeit einen Barbedarf von Fr. 906.– bzw. Fr. 706.– aus. Da der Gesuchsteller aber in dieser Zeit lediglich im Umfang von Fr. 1'248.– leistungsfähig war, wäre er auch für diese Zeit im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu Barunterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 624.– pro Kind zu verpflichten. c) Was die Monate September und Oktober 2019 betrifft, so kann betreffend den grundsätzlich geschuldeten Unterhaltsbeitrag auf die Erwägungen in nachfolgender Ziffer 7.3. verwiesen werden, zumal in den Monaten September und Oktober vom gleichen Sachverhalt und damit auch von den gleichen Einkommens- und Bedarfswerten auszugehen ist. Entsprechend wäre der Gesuchsteller zu verpflichten, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für beide Kinder einen monatlichen Barunterhaltsbeitrag von je Fr. 624.– zu bezahlen. d) Insgesamt betrug nach dem Ausgeführten der vom Gesuchsteller in der Zeit von 15. März bis 31. Oktober 2019 im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu leistende Unterhalt Fr. 9'360.–. Der gesamte Unterhaltsanspruch der Kinder belief sich auf insgesamt Fr. 16'946.– (7.5 Monate x 1'612 [Fr. 906.– + Fr. 706.–] + 4 x Fr. 1'214.– [Betreuungsunterhalt]). Anerkanntermassen leistete der Gesuchsteller in dieser Zeitspanne Unterhaltsbeiträge in Höhe von insgesamt Fr. 19'300.– (vgl. Urk. 45 Rz. 38) und damit – wie die Vorinstanz zu Recht festhielt – weit mehr, als er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu zahlen verpflichtet gewesen wäre.

E. 7.3

1. November 2019 bis 31. Januar 2020 GS GGin C._____ D._____ Total Einkommen Fr. 4'151.– 0.– 200.– 200.– 4'551.– ./ Bedarf Fr. 2'903.– 3'114.– 1'106.– 906.– 8'029.– Überschuss/Manko Fr. 1'248.– -3'114.– -906.– -706.– -3'478.– Unterhaltsbeitrag Fr. – – 624.– 624.– 1'248.– In dieser Zeitspanne erwirtschaftet die Gesuchsgegnerin kein Einkommen und weist ein Eigenversorgungsmanko von Fr. 3'114.– auf. Indes wäre es der Gesuchsgegnerin grundsätzlich möglich und zumutbar gewesen, trotz Betreuungspflichten einer Erwerbstätigkeit in einem Pensum von 50 % nachzugehen und da-

- 30 - bei ein Einkommen von Fr. 1'900.– pro Monat zu erwirtschaften (vgl. vorstehende Erw. III./2.4. und 2.5.). Soweit sie auf die Erzielung dieses Einkommens verzichtete, liegt

keine betreuungsbedingte Einbusse vor. Der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin ihre frühere gutbezahlte (Vollzeit-)Stelle (vgl. vorstehend Ziff. III./2.5.) selbst kündete und nunmehr kein ihren Bedarf deckendes Einkommen mehr erzielt, rechtfertigt es – entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 46 Erw. B./5.8.2.1. S. 32 f.) – nicht, den beiden Kindern keinen Betreuungsunterhalt zuzusprechen. Folglich beträgt der für beide Kinder insgesamt geschuldete monatliche Betreuungsunterhalt in dieser Phase Fr. 1'214.– (Fr. 3'114.– und abzüglich Fr. 1'900.–). Der Gesuchsteller ist in dieser Phase lediglich im Umfang von Fr. 1'248.– leistungsfähig. Er ist daher zu verpflichten, einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 624.– pro Kind zu leisten. Entsprechend ist im Dispositiv festzuhalten (vgl. Art. 301a ZPO, Deklarationspflichten), dass der Unterhalt von C._____ im Umfang von gerundet Fr. 282.– und jener von D._____ im Umfang von gerundet Fr. 1'296.– (hiervon Fr. 1'214.– Betreuungsunterhalt) ungedeckt bleibt.

E. 7.4

1. Februar bis 30. Juni 2020 GS GGin C._____ D._____ Total Einkommen Fr. 3'320.– 1'900.– 200.– 200.– 5'620.– ./ Bedarf Fr. 2'903.– 3'114.– 1'106.– 906.– 8'029.– Überschuss/Manko Fr. 417.– -1'214.– -906.– -706.– -2'409.– Unterhaltsbeitrag Fr. – – 208.– 208.– 416.– Ab Februar 2020 ist der Gesuchsgegnerin ein hypothetisches Einkommen für ein 50 %-Pensum in Höhe von Fr. 1'900.– anzurechnen (vgl. vorstehende Erw. III./2.6.), womit noch ein Eigenversorgungsmanko von Fr. 1'214.– resultiert. Bei diesem Betrag handelt es sich gleichzeitig um den Anspruch der Kinder auf Betreuungsunterhalt. Dem Gesuchsteller ist ab dem 1. Februar 2020 ein Erwerbsersatz Einkommen in Höhe von Fr. 3'320.– anzurechnen. In dieser Phase verfügt er damit über eine monatliche Leistungsfähigkeit von Fr. 416.–. Entsprechend ist er zu verpflichten, für die beiden Kinder einen Unterhaltsbeitrag von gerundet je Fr. 208.– zu bezahlen. Damit bleibt in dieser Phase zusätzlich zum Betreuungsunterhalt von Fr. 1'214.– der Barunterhalt von C._____ im Umfang von

- 31 - gerundet Fr. 698.– und jener von D._____ im Umfang von gerundet Fr. 498.– ungedeckt. Soweit die Gesuchsgegnerin der Ansicht ist, den Unterhalt für die beiden Kinder habe der Gesuchsteller während der Dauer seiner "Arbeitslosigkeit" aus seinem Vermögen zu kompensieren (Urk. 59 Rz. 11), geht sie fehl: Die Anzehung von Vermögen ist im Eheschutzverfahren nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn das eheliche Einkommen nicht ausreicht, den Grundbedarf der Ehegatten auf tiefem Niveau zu decken, das Vermögen nicht von unbedeutender Grösse ist und es sich um eine vorübergehende Massnahme handelt oder wenn die Ehegatten im vorgerückten Alter sind (BGer 5P.343/2005 vom 16. März 2006, E. 3.3.4). Vorliegend wird jedoch weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass der Gesuchsteller über ein namhaftes Vermögen verfügt, welches er für den Kinderunterhalt anzehren könnte (vgl. insbesondere Urk. 18/2).

E. 7.5

Ab 1. Juli 2020 GS GGin C._____ D._____ Total Einkommen Fr. 4'151.– 1'900.– 200.– 200.– 6'451.– ./ Bedarf Fr. 2'903.– 3'114.– 1'106.– 906.– 8'029.– Überschuss/Manko Fr. 1'248.– -1'214.– -906.– -706.– -1'578.– Unterhaltsbeitrag Fr. – – 624.– 624.– 1'248.– Ab 1. Juli 2020 ist dem Gesuchsteller ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'151.– anzurechnen, womit er wieder über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 1'248.– verfügt. Folglich ist er wieder in der Lage, für die beiden Kinder einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je Fr. 624.– zu bezahlen. Damit bleibt der Barunterhalt von C._____

im Umfang von Fr. 282.– und jener von D._____ im Um- fang von Fr. 82.– ungedeckt. Da sich in Bezug auf die Gesuchsgegnerin keine Änderungen ergeben, bleibt es auch in dieser Phase bei einem ungedeckt blei- benden Betreuungsunterhalt in Höhe von Fr. 1'214.–.

- 32 -

E. 7.6

Fazit Nach dem Ausgeführten ist der Gesuchsteller verpflichtet, an die Kosten des Un- terhalts und der Erziehung der beiden Kinder monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Barunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger gesetzli- cher und vertraglicher Kinder-, Familien- bzw. Ausbildungszulagen, wie folgt zu bezahlen: – 1. November 2019 bis 31. Januar 2020: je Fr. 624.– – 1. Februar bis 30. Juni 2020: je Fr. 208.– – ab 1. Juli 2020: je Fr. 624.–. Zudem ist festzustellen, dass zur Deckung des Unterhalts der beiden Kinder vom 1. November 2019 bis 31. Januar 2020 monatlich für C._____ Fr. 282.– und für D._____ Fr. 1'296.– (hiervon Betreuungsunterhalt Fr. 1'214.–), vom 1. Februar bis 30. Juni 2020 für C._____ Fr. 698.– und für D._____ Fr. 1'712.– (hiervon Betreu- ungsunterhalt Fr. 1'214.–) sowie ab 1. Juli 2020 für C._____ Fr. 282.– und für D._____ Fr. 1'296.– (hiervon Betreuungsunterhalt Fr. 1'214.–) fehlen.

E. 8

Die Entscheidgebühr wird zu einem Drittel dem Gesuchsteller und zu zwei Dritteln der Gesuchsgegnerin auferlegt. Die Dolmetscherkosten werden den Parteien je hälftig auferlegt. Sämtliche Kosten werden je- doch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten."

E. 8.1

Die Vorinstanz erliess mit ihrem unbegründeten Entscheid folgendes Kos- tendispositiv (Urk. 28 S. 7): "7. Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird festgesetzt auf: CHF 3'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 615.00 Dolmetscherkosten CHF 4'115.00 Total Wird auf die Begründung des Entscheides verzichtet, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel. Die Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

E. 8.2

Die Gesuchsgegnerin stösst sich an der vorinstanzlichen Kostenverteilung und verlangt eine hälftige Auferlegung der Gerichtskosten entsprechend dem Ver- fahrensausgang. Diesbezüglich moniert sie zum einen die nachträgliche Abände- rung des Dispositivs. Zum anderen erachtet sie es als unstatthaft, einer Partei einzig deshalb höhere Gerichtskosten aufzuerlegen, weil sie eine Begründung des in Anwendung von Art. 239 ZPO zunächst unbegründeten ergangenen Ent- scheid verlangt habe (Urk. 45 Rz. 39 ff. mit Verweis auf OGer ZH LE170019 vom 13.07.2017).

E. 8.3

Ob von einer unzulässigen nachträglichen Abänderung des Dispositivs ge- sprochen werden kann, wenn das Gericht aufgrund eines Begehrens um Begrün- dung mit Blick auf die definitive Kostenliquidation und Rechnungsstellung seinen Kostenentscheid nachführt, kann offenbleiben, da die Gesuchsgegnerin jedenfalls nicht geltend macht, der zusätzliche Drittel für die Begründung sei falsch berech- net oder der falschen Partei belastet worden.

E. 8.4

Die Vorinstanz auferlegte die Mehrkosten für die Begründung im Umfang von 1/3 der Entscheidungsgebühr der um Begründung ersuchenden Partei. Nachdem – wie erwähnt – die Gesuchsgegnerin die (schriftliche) Begründung des Entscheids verlangte, wären die Kosten damit durch sie zu tragen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Verteilung der Prozesskosten nach den bundesrechtlichen Vorschriften in Art. 106 ZPO richtet. Wel-

- 34 - che Partei um eine (schriftliche) Begründung des Entscheids ersuchte, ist nicht massgeblich (vgl. BK ZPO I-Killias, Art. 239 N 14). Abgesehen davon hatte die Gesuchsgegnerin auch ein legitimes Interesse an der Entscheidungsbegründung, nachdem ihre Anträge bezüglich des Unterhalts nicht vollumfänglich gutgeheissen worden waren. Entsprechend ist die gesamte Entscheidungsgebühr für das vorinstanzliche Verfahren, inklusive der Mehrkosten für die schriftliche Begründung, den Parteien gemäss dem Verfahrensausgang aufzuerlegen. Angesichts der übereinstimmenden Anträge betreffend Obhut und Zuteilung der ehelichen Wohnung, des vollumfänglichen Unterliegens der Gesuchsgegnerin betreffend den Ehegattenunterhalt sowie in Berücksichtigung der im Berufungsverfahren korrigierten Kinderunterhaltsbeiträge erscheint vorliegend eine hälftige Auflegung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen als angemessen. Diese sind zufolge der im erstinstanzlichen Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 46 Disp. Ziff. 1 der Verfügung) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind, wie dies bereits die Vorinstanz angeordnet hat (Dispositivziffer 9), keine zuzusprechen. IV. 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG), eine pauschale Entscheidungsgebühr von Fr. 4'000.– festzusetzen. 2. Im Berufungsverfahren waren die Höhe der zuzusprechenden Kinderunterhaltsbeiträge sowie die Auflegung der erstinstanzlichen Gerichtskosten strittig. Letzteres ist dabei mit 10 % und die Unterhaltsfrage mit 90 % zu gewichten. Mit Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge sprach die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin Unterhaltsleistungen – bei einer mutmasslichen Dauer der Regelung von zwei Jahren – von rund Fr. 20'500.– zu (15. März 2019 bis 14. März 2021). Die Gesuchsgegnerin begehrte im Berufungsverfahren die Festsetzung von Unterhaltsleistungen, welche bei einer Geltungsdauer von zwei Jahren auf insgesamt rund 44'500.– zu liegen kommen würden. Der Gesuchsteller schloss auf Abweisung der Berufung, womit er sich grundsätzlich mit dem vorinstanzlichen Urteil identifi-

- 35 - zierte. Nach erfolgter Anpassung im Berufungsverfahren resultiert ein Gesamtunterhaltsbetrag von rund Fr. 16'500.–. Damit unterliegt die Gesuchsgegnerin in Bezug auf die strittigen Unterhaltsbeiträge vollumfänglich. Hingegen obsiegt sie in Bezug auf die ebenfalls strittige Verteilung der vorinstanzlichen Gerichtskosten. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten zu 1/10 dem Gesuchsteller und zu 9/10 der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Zudem hat die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller eine auf 4/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung der § 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 3'500.– festzusetzen, womit die Gesuchsgegnerin zu verpflichten ist, dem Gesuchsteller eine (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 3'015.– (inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 3. Beide Parteien ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 45 S. 3; Urk. 51 S. 2; Urk.

61 S. 5 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.